

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Verwendung der Mittel nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes - nachgefragt II

Die **Kleine Anfrage 1882** vom 31. Januar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Dieser Themenkomplex war bereits Gegenstand von zwei Kleinen Anfragen des Fragestellers. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage 1416 in Drucksache 6/2829 verwies die Landesregierung darauf, dass eine Beantwortung eines Teils der Fragen noch nicht möglich sei, da das Thüringer Landesverwaltungsamt erst nach Prüfung und Beschlussfassung der Jahresrechnung mit der Verwendungsnachweisprüfung im Sinne des § 6 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz beginnen kann. Die Jahresrechnungen 2015 mussten bis zum 30. April 2016 vorliegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben über die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1416 in Drucksache 6/2829 aufgeführten Gemeinden hinaus nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2015 die investive Zuweisung in Höhe von 18,51 Euro je Einwohner im Verwaltungshaushalt verwendet (bitte nach Höhe, Gemeinde, kreisfreie Stadt getrennt auflisten)?
2. Welche Schulträger müssen beziehungsweise mussten finanzielle Mittel in welcher konkreten Höhe aus welchen Gründen an das Land zurückerstatten?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. März 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Soweit den Rechtsaufsichtsbehörden entsprechende Angaben vorliegen, die über die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 1416 hinausgehen, können diese der Anlage 1 entnommen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Verwendungsnachweisprüfungen im Sinne des § 6 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz noch nicht abgeschlossen wurden.

Zu 2.:

Bislang muss beziehungsweise musste kein Schulträger Mittel zurückerstatten.

Dr. Poppenhäger  
Minister

Verwendung der Investitionspauschale nach § 1 Abs. 5 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz im Verwaltungshaushalt

Gemeinde	Investitionspauschale § 1 Abs. 5 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz (in Euro)	Verwendung im Verwaltungshaushalt in Höhe von (in Euro)
Andisleben	10.809,84	10.809,84
Elxleben	41.369,85	41.369,85
Föritz	64.137,15	64.137,15